

(Preistreiberei.) Die Großhändlerin Johanna Janauschel in der Großmarkthalle hatte sich gestern vor dem Bezirksgericht Landstraße (Bezirksrichter Dr. v. Kosterzib) wegen einer ganzen Reihe von Verkäufen zu verantworten, in welchen die Staatsanwaltschaft den Tatbestand der Preistreiberei, beziehungsweise Ueberschreitung gesetzlicher Höchstpreise erblickte. Die Beschuldigte hatte im Juli 1915 Weis um 2 K. 16 S. pro Kilogramm gekauft und kurz darauf um 2 K. 34 S. verkauft. Infolge eingelaufener Anzeigen wurden Weisvorräte im Fakturenwerte von 16,341 K. bei der Beschuldigten behördlich beschlagnahmt. Es wurde ihr auch zur Last gelegt, daß sie einmal Weismehl zu 78 S. pro Kilogramm, nämlich zu dem sonst im Geschäft nur für Weismehl berechneten Preis an den Gemischtwarenhändler Steiger verkauft habe. Außerdem habe die Beschuldigte größere Quantitäten Mullermehl zu 96 S., Kochmehl zu 88 S., welches sie von einem Flüchtling namens Simon Einhorn zu 86 K. 80 S., beziehungsweise 78 K. pro 100 Kilogramm gekauft habe, an den Gemischtwarenhändler Ferdinand Bum verkauft. In letzteren habe die Beschuldigte auch Weismehl und Weisgrieß, welche sie bei der Firma Friedrich Schönau um 70 S. eingekauft habe, um 76 S. weiterverkauft. Der Verteidiger Dr. August Sibitzky gab den Sachverhalt zu, bestritt jedoch die Strafbarkeit in sämtlichen infrimierten Fällen. In einem Falle liege bloß ein Versehen einer Verkäuferin vor. Die bloße Ueberschreitung gesetzlicher Höchstpreise sei für sich allein noch keine Preistreiberei, sofern nicht eine Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Kriegsverhältnisse und das Verlangen eines offenbar übermäßigen Preises für unentbehrliche Bedarfsgegenstände erwiesen sei. Die wirklichen Gesehungskosten und der übliche, keineswegs als übermäßig zu bezeichnende Gewinn ständen bei diesen Geschäften im richtigen Verhältnis zu den geforderten Preisen. Die Spesen der Wareneinführen vom Bahnhof ins Magazin, von dort zur Kundenschaft, die Kosten für die Säcke, Zinsenverlust für Voreinsendung der vollen Einkaufspreise seitens der Beschuldigten an ungarische Bahnhöfe seien zu berücksichtigen. Man mußte nämlich seinerzeit erfahrungsgemäß viele Wochen auf die durch Vermittlung von Flüchtlingen aus Ungarn bezogenen Mehlvorräte warten. Risiken verschiedener Art, Gewichtsverluste und Regen seien nicht nur im Kleinverehr, sondern auch im Engrosverehr zu berücksichtigen. Die Einführung von Höchstpreisen habe in vielen Fällen geradezu den Warenmangel hervorgerufen. Die Beschaffung von Mehl zu Höchstpreisen zur kritischen Zeit sei unmöglich gewesen, da niemand zu Höchstpreisen liefern konnte. Der Gewinn, den die Beschuldigte in allen obigen Fällen erzielte, sei mit Rücksicht auf die Einkaufspreise keineswegs als übermäßig zu betrachten. Nach Einvernehmung mehrerer Zeugen sowie des Markt-kommissärs und Verlesung des Gutachtens der Marktamt-direktion wurde Johanna Janauschel in sämtlichen Punkten freigesprochen und die Beschlagnahme der Weisvorräte aufgehoben. Der Staatsanwaltschaftliche Funktionär meldete gegen den Freispruch die Berufung an.